Gemeinderatssitzung vom **03.07.2012**

INHALTSVERZEICHNIS

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3387/1 KG Sölden (Riml Martin bzw. Riml Willi, Dorfstraße 60)

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2619/2 KG Sölden (Falkner Josef, Oberwindaustraße 19) - Siedlung Wildmoos

GR Ing. Gerhard Gstrein berichtet aus dem Bauausschuss, dass dort die Widmungsänderung positiv beurteilt wurde. Allerdings ist zusätzlich eine Wegverbreiterung auf 5 m notwendig und dazu die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Die eingereichten Pläne müssen zudem abgeändert werden. So wie beim Nachbarn kann mit einem Bebauungsplan das knappere Heranbauen an die Grundstücksgrenze ermöglicht werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\12022\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3387/1 und einer Teilfläche der Gp. 6659 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Gp. 3387/1 und einer Teilfläche der Gp. 6659 KG Sölden von derzeit Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die vorgesehen Umwidmung im Bereich Plattestraße hängt mit einem Grundtausch zwischen Gemeinde Sölden und Josef Falkner (Tagesordnungspunkt 4.6) zusammen. Herr Josef Falkner möchte aus der Gp. 2619/1 eine Teilfläche für die Errichtung von Garagen erwerben und würde dafür eine gleich große Fläche in Zwieselstein der Gemeinde überlassen. Diesen Abtausch und die notwendig Umwidmung hat der Bauausschuss positiv beurteilt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12019\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 2619/9 und 2619/10 sowie einer Teilfläche der Gp. 2619/4 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu vermessenen Gp. 2619/10 sowie der Gp. 2619/9 KG Sölden von derzeit Freiland in „ Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 und Umwidmung einer kleinen Teilfläche der Gp. 2619/4 von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 4996 ua. KG Sölden (Liftges. Hochgurgl) - Parkplatz Hochgurglbahn

Zum Widmungsansuchen der Hochgurgler Bergbahnen berichtet GR Thomas Grüner, dass durch die Widmung des derzeitigen Parkplatzes die rechtliche Situation bereinigt wird.
GR Ing. Gstrein führt ergänzend aus, dass die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegt, der Parkplatz in die Geschäftsordnung der zuständigen Lawinenkommission aufzunehmen und eine Vermessung notwendig ist.
Die verlangte Vermessung wurde am 21.06.2012 durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11043\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 4982, 4986, 4987, 4988, 4989, 4997 und 5002 sowie die neu vermessene Gp. 4998/1 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Gpn. 4982, 4986, 4987, 4988, 4989, 4997 und 5002 sowie der neu vermessenen Gp. 4998/1 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Tagesparkplatz mit Nutzungsbeschränkung“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Schöpf Reinhard, Sandstraße 5b - Ansuchen um Grundverpachtung aus Gp. 733/1 KG Sölden

Die Örtlichkeit für den angesuchten Pachtgrund wird anhand eines Lageplanes erläutert.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Schöpf Reinhard, Sandstraße 5b, um Verpachtung von Teilflächen aus der Gp. 766/1 KG Sölden bis auf Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben. Es wird ein Parkplatz im Ausmaß von 9,50 m² sowie der Bereich der Wäschespindel laut vorliegendem Lageplan verpachtet.

4.2 Wegbereinigung Lehen - Genehmigung der Vermessung GZl.IIId3-1924/5T (Fiegl Arnold - öffentliches Gut - Wege)

Der Gemeinderat hat bereits die grundsätzliche Zustimmung für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens „Lehen“ erteilt. Nunmehr liegt die genaue Vermessung zur Genehmigung vor.

Der Gemeinderat beschließt, das Flurbereinigungsübereinkommen mit Fiegl Arnold lt. Vermessungsurkunde vom 12.12.2011, GZl. IIId3-1924/5T, zu genehmigen.
Die Gemeinde Sölden überlässt aus Gst 5791 die Trennfläche 4 im Ausmaß von 69 m² an Fiegl Arnold. Das öffentliche Gut – Wege erhält aus Gst 5819/1 das Trennstück 13 von 70 m², aus Gp. 5819/3 das Trennstück 14 von 71 m², aus Gst 5819/5 das Trennstück 15 von 0 m², aus Gst 6790 das Trennstück 16 von 20 m², aus Gp. 5820/1 das Trennstück 17 von 7 m², aus Gp. 5819/1 das Trennstück 18 von 29 m², aus Gp. 5819/4 das Trennstück 19 von 17 m². Die Trennstücke 13 bis 19 werden als öffentliches Gut - Wege gewidmet und mit Gst 6788/2 vereinigt.
Das öffentliche Gut - Wege überlässt aus Gp. 6790 die Trennfläche 5 von 178 m² an Gst 5820/1 (Fiegl Arnold) und die Trennfläche 16 von 20 m² an Gst 6788/2 (öffentliches Gut-Wege). Der Trennfläche 5 wird die Widmung als öffentliches Gut – Wege aberkannt. Das öffentliche Gut – Weg erhält weiters die Trennfläche 1 von 36 m² aus Gst 5820/2 und die Trennfläche 2 von 17 m² aus Gst 5820/1. Die Trennflächen 1 und 2 werden ebenfalls als öffentliches Gut – Wege gewidmet.

4.3 Grundtausch Grüner Thomas - Scheiber Hubert - Gemeinde Sölden (Wanderweg Pill - Zwieselsteiner Thajen)

Zum Wanderweg im Bereich der“ Hohen Brücke“ berichtet GR Grüner Thomas als direkt Betroffener, dass der Zugang zur neu errichteten Brücke über den Privatgrund von Scheiber Hubert und von ihm führt. Das Widerlager auf dem linken Ufer ist ebenfalls auf Privatgrund. Im Bereich der Gp. 5024/1 soll eine Teilfläche (bereits als Mistlege genutzt) mit ihm sowie im Bereich der Gp. 5120/2 (Nutzung als Wiese) mit Scheiber Thomas vertauscht werden. Es handelt sich dabei um einen flächengleichen Grundtausch.

Der Bauausschuss hat diesen Abtausch der Grundflächen in der vergangenen Sitzung posi-

tiv beurteilt.

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen Grundtausch durchzuführen.

4.4 Grundtausch Gemeinde Sölden - Grüner Markus, Gaisbergweg 2 (Verbreiterung Kurvenbereich Zufahrtsstraße Bundessportheim)

Im Bereich des Zufahrtsweges zum Bundessportheim wurde die Verbesserung der Einfahrtssituation vor dem Hotel Jenewein vorgeschlagen. Dies könnte durch eine Grundabtausch mit Grüner Markus ermöglicht werden.
Der Gemeinderat beschließt, den flächengleichen Tausch einer Teilfläche von 29 m² aus Gp. 5254/1 mit einer Fläche von 29 m² aus Gp. 6776 zu genehmigen. Die derzeitige Verpachtung an Gamper Rudolf wird gleichzeitig widerrufen.

4.5 TIWAG-Pegelstelle Schmiedhof - Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gp. 3288/4 KG Sölden

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck wie folgt zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 1000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör (z.B. Kabelverteiler, Kabelschränke) im Grundstück 3288/4.

Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit hellblauer Farbe gekennzeichneten Fläche des Grundstückes 3288/4 ein Pegelhaus samt Zubehör zu betreiben, zu beaufsichtigen, instandzuhalten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu die im Dienstbarkeitsplan mit hellblauer Farbe gekennzeichnete Fläche durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen die für den Betrieb der Pegelanlage erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Besleitungen, Windenstütze) zu errichten, zu benütze und zu erteilen.

Das Recht, die im Dienstbarkeitsplan gelb angelegte Fläche durch die hiezu bestellten Personen zu begehen und zu befahren.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von derzeit € 2,62 pro m² und Jahr. Die Gesamtentschädigung für die benutzten Grundflächen beträgt somit € 511,--. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

4.6 Grundansuchen Falkner Josef, Plattestraße 31 (Abtausch Fläche aus Gp. 2619/2 mit Teilfläche Gp. .537)

Der Gemeinderat beschließt, nachfolgenden Grundtausch durchzuführen:

Die Gemeinde Sölden überlässt lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski, GZl. 57020/12, im Tauschwege die Teilfläche 1 von 231 m² (neu gebildetes Grundstück 2619/10) aus Gp. 2619/2 an Herrn Falkner Josef, Sölden – Oberwindaustraße 19, und erhält aus Gp. .537 die

Trennfläche 2 von 231 m². Die Trennfläche 2 wird mit Gst. 4535/1 vereinigt. Der Grundtausch erfolgt flächengleich, sodass keine Vertragspartei eine Aufzahlung zu leisten hat. Die Vermessung und Verbücherung hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

4.7 Verzicht Wiederkaufsrecht EZ 943 KG Sölden (Falkner Petrus u. Anna, Plattestraße 19)

BM Schöpf berichtet, dass Herr Peter Falkner sein Baugrundstück von der Gemeinde Sölden erworben hat und damals ein Wiederkaufsrecht für die Gemeinde vereinbart wurde. Da das Grundstück bebaut wurde, ist dieses Recht hinfällig und sollte gelöscht werden.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden als Buchberechtigte erteilt die ausdrückliche Zustimmung zur Vornahme der Löschung des zu Gunsten der Gemeinde Sölden in EZ 943 GB 80110 Sölden einverleibten Wiederkaufsrechtes.

5 Genehmigung des Mietvertrages Grüner Wolfram und Gilbert GesnbR, Sölden - Dorfstraße 143

Der vorliegende Mietvertrag wurde in Anlehnung an den vorhergehenden Mieter mit dem dort geltenden Mietpreis erstellt.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden vermietet an die Friseur Grüner Wolfram und Gilbert GesnbR die Räumlichkeiten im Erdgeschoß (ehemaliges Schischulbüro) auf der Südseite, bestehend aus einem großen Raum und einer WC-Anlage mit Vorraum zur Betreibung eines Frisörgeschäftes im Gesamtausmaß von 39,31 m².
Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2012 und endet am 31.05.2017, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.
Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich € 590,-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 20 %, ergibt brutto € 708,00. Die Mieter sind verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlich erfolgten Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 150,-- zuzüglich 20 % USt., sohin brutto € 180,-- zu bezahlen. Die Beträge sind bis spätestens 5. Eines Monats spesenfrei auf das Konto Nr. 270.017 bei der Raiffeisenbank Sölden (BLZ 36324) zu überweisen.

Die weiteren im vorliegenden Mietvertrag angeführten Bedingungen gelten sinngemäß.

6 Information Ganzjahres- und Ganztageskindergarten und schulische Tagesbetreuung

GR Makarius Fender gibt einen Überblick zum Ganzjahres- und Ganztageskindergarten. Er berichtet, dass heuer im Kindergarten eine Befragung stattgefunden hat und sich 31 Kinder, davon 6 die auf Grund des Alters doppelt zu rechnen sind, für die Sommerbetreuung gemeldet haben. Diese wird heuer nun erstmals angeboten, wobei sich die Kindergärtnerinnen hier sehr kooperativ und entgegenkommend gezeigt haben. Die Kindergärtnerinnen müssen für die aufgewendete Zeit zusätzlich entlohnt werden. Bei den Helferinnen sind noch Gespräche notwendig, da diese eigentlich auf Basis der Dienstverträge maximal 6 Wochen Urlaub haben und dementsprechend die Entlohnung auch bisher stattgefunden hat. Vom Land Tirol erhält die Gemeinde entsprechend der Finanzkraft 45 % der Personalkosten zurück.
Im Ausschuss wurde dies befürwortet und auch der Gemeindevorstand hat sich dafür aus-

gesprochen, die Kindergartenleistungen im Kindergarten Sölden dementsprechend auch anzubieten.

Im Kindergarten Vent wird ab Herbst 2012 wieder eine alterserweiterte Kleingruppe angeboten. Es kann damit wieder eine Kindergärtnerin mit Helferin beschäftigt werden. Im Kindergarten Vent und im Kindergarten Obergurgl sind die Kindergärtnerinnen neu zu besetzen, da beide schwanger sind. Die Ausschreibung dafür erfolgt umgehend. Frau Lisa Pohl, die bis Sommer 2012 im Kindergarten Sölden beschäftigt ist und die ihre Stelle an Frau Manuela Riml verliert, würde in den Kindergarten Obergurgl wechseln.

Im Bereich der Schule haben sich auf Grund der durchgeführten Erhebungen 11 Anmeldungen für die Tagesbetreuung in der Volksschule und 1 Meldung für die Hauptschule ergeben. Die Beaufsichtigung hätte hier durch die Lehrer zu erfolgen, die sich jedoch wegen der schlechteren Bezahlung weigern werden. Hier ist jedoch der Bund bzw. das Land zuständig. Die notwendigen Klassen für die Durchführung der Ganztagesbetreuung sind jedenfalls vorhanden.

BM Ernst Schöpf berichtet, dass diese Maßnahmen der Ausfluss einer Offensive auf Bundes- und Landesebene sind. Die Anschubfinanzierung ist jedoch nur bis 2014 gesichert. Was anschließend geschehen soll ist bisher gänzlich unklar und in der Vergangenheit war es immer so, dass dann die Gemeinden bei den Kosten ebenfalls mitzahlen mussten. Auch die Kosten für den Schülertransport sind nicht geklärt.

Der Gemeinderat beschließt, die Ganztages- und Ganzjahresbetreuung im Kindergarten Sölden durchzuführen. Interessierte Eltern aus Obergurgl oder Vent müssten bei entsprechendem Interesse ihre Kinder nach Sölden bringen, da es dieses Angebot nur hier gibt.

7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

7.1 Berichtigung bzw. Ergänzung zum Sitzungsprotokoll vom 8. Mai 2012

GR Ing. Gerhard Gstrein ersucht um die Berichtigung bzw. Ergänzung im Sitzungsprotokoll vom 8. Mai 2012.

Der Punkt 11.4 hat wie folgt zu lauten:

… dass die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Sölden im Jahre 1977 erstmalig erlassen, im Jahre 1989 (21.12.) abgeändert, mit 30.1.2001 und 26.6.2001 letztmalig geändert wurde…

Zum Tagesordnungspunkt 5.4 vom 8. Mai 2012 informiert GR Ing. Gerhard Gstrein, dass die Widmung der Schirmbar „s'Finale" von Kneisl Gotthard u. Roman am 10. Mai 2012 in Anwesenheit von Raumplaner DI Reinhard Falch besprochen und entsprechend dem übermittelten Sitzungsprotokoll festgelegt wurde.

7.2 Kinderspielplatz Castello

GR Makarius Fender berichtet, dass im Castello Falkner eine Besprechung mit dem Ötztal Tourismus Sölden (Gabi Fender, Glanzer David) über die Sanierung und Neuausstattung des Spielplatzes stattgefunden hat. Das Angebot dafür liegt nun vor und es fallen Kosten von € 52.720,-- an. Es ist nun abzuklären, ob bzw. in welcher Höhe sich die Gemeinde an diesem Spielplatz beteiligt.

BM Mag. Schöpf teilt dazu mit, dass er für den Spielplatz in Vent eine Finanzierungszusage von 50 % gegeben hat. Im Ortsausschuss hat er jedoch bereits darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde nicht überall in dieser Höhe beteiligen kann, da dafür die notwendigen finanziellen Mittel nicht immer ausreichen bzw. auch andere Aufgaben zu erfüllen sind.

Dieser Spielplatz ist daher ein Fall für den Infrastruktureuro.
Eine Beteiligung ist zusätzlich bei der geplanten Brücke im Bereich Altenwohnheim – Central vorgesehen, die Teil des ortsnahen Wegenetzes ist.

Seitens des Gemeinderates wird angeregt, dass der Spielplatz beim Castello so ausgeführt wird, dass die Wegweiterführung entlang der Ache Berücksichtigung findet.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die Teilnahme bei der Feier am 2. Juli und meint, dass es ein sehr schönes gemeinsames Fest war. Er weist hin, dass im September eine Oper im Landestheater (LA Vally) aufgeführt hat, die einen engen Bezug zu Sölden hat. Die Gemeinderäte sollten hier gemeinsam eine Aufführung besuchen (auf Gemeindekosten). Eine Ausschreibung der Fahrt erfolgt noch durch die Erwachsenenschule.